

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.
1920-1922
1922**

9 (3.2.1922)

Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 9

Karlsruhe, den 3. Februar

1922

Inhalt:

- Nr. 40. Amtsblatt. Beilage zum Amtsblatt. Erscheinungsweise.
- Nr. 41. Lohnerhöhungen.
- Nr. 42. Nachdienstzulage.
- Nr. 43. Entschädigung an verlesene Beamte.

A. Verwaltungs-, Rassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 40. Amtsblatt. Beilage zum Amtsblatt. Erscheinungsweise. (A 2. Zb 11.)

1. Das Amtsblatt und die Beilage zum Amtsblatt erscheinen regelmäßig nur noch Freitags, sofern genügend Stoff vorhanden ist.
2. Bei besonderen Anlässen werden Sondernummern ausgegeben.
3. Annahmeschluß für Verfügungen: 3 Uhr nachmittags des letzten dem Erscheinungstage vorhergehenden Werktags.

Nr. 41. Lohnerhöhungen. (A 8. Zb 102. M 238.)

Der Herr Reichsverkehrsminister hat mit Erlaß E. II. 90. Nr. 20261 vom 25. Januar 1922 verfügt:

Nach Vereinbarung mit den vertragsschließenden Arbeitnehmervereinigungen werden die tarifmäßigen Teuerungszuschläge mit Wirkung vom 1. Januar 1922 ab wie folgt erhöht:

A. Männliche Arbeiter (Lohngruppe I bis VII):

vom vollendeten 18. Lebensjahr ab für jede Arbeitsstunde um	0,35 M
19. " " " " " "	0,55 "
20. " " " " " "	0,75 "

B. Weibliche Kräfte (Lohngruppe VIII):

vom vollendeten 15. Lebensjahr ab für jede Arbeitsstunde um	0,30 M
20. " " " " " "	0,50 "

Die Stundenlohnzüge der Lehrlinge werden im:

1. Lehrjahr um 0,10 M,
2. " " 0,20 "
3. " " 0,30 "
4. " " 0,40 " erhöht.

Die vorstehend bezeichnete Erhöhung der Teuerungszuschläge ist in der nachstehenden „Anlage 1 des L.T.B.“, die an die Stelle der bisherigen Anlage 1 tritt, durchgeführt. Den Direktionen geht die neue Anlage 1 noch in einem Sonderdruck in der benötigten Anzahl zu.

Die vom 1. Januar d. J. ab für die jugendlichen Arbeiter (vom vollendeten 15. bis zum vollendeten 17. Lebensjahre) zustehenden Lohnbezüge sind in dieser Anlage gleichfalls enthalten.

Die erhöhten Beträge sind mit Wirkung vom 1. Januar 1922 ab zahlbar. Anspruch darauf haben alle Arbeiter, die am 12. Januar d. J. (das ist der Tag der Einigung mit den Arbeitnehmervertretungen) im Dienste der Verwaltung standen. Arbeiter, die seit dem 12. Januar ausgeschieden sind, erhalten die Beträge nachgezahlt und zwar ohne weiteres, sofern ihre Adressen bekannt sind, dagegen auf Antrag, sofern die Adressen nicht bekannt sind. Auf Arbeiter, die vor dem 12. Januar d. J. ausgeschieden sind, finden diese Bestimmungen über Erhöhung der Teuerungszuschläge keine Anwendung.

Bei der Durchführung der neuen Lohnregelung sind die nach § 11 Ziffer 2 und § 30 Ziffer 3 L.T.B. einschließlich des gleich zu behandelnden Absatzes 2 der Ziffer 1 der Vereinbarung vom 31. Dezember 1921 (Erlaß E. II. 90. Nr. 23 417 vom 2. Januar 1922) zurzeit bezahlten persönlichen Ausgleichzulagen anzurechnen. Ebenso müssen vorläufig mit Wirkung vom 1. Januar 1922 die nach Ziffer 2 und 3 der Vereinbarung vom 31. Dezember 1921 (Erlaß E. II. 90. Nr. 23 417 vom 2. Januar 1922) und der Vereinbarung vom 11. Januar 1922 (Erlaß E. II. 91. Nr. 20 090 vom 11. Januar 1922) gewährten Übertenerungs Zuschüsse von 1 M bzw. 60 P auf die Lohnerhöhung angerechnet werden. Für die letzteren Fälle erfolgt die endgültige Abrechnung und etwaige Nachzahlung erst nach der endgültigen Festsetzung der gegenwärtig verhandelten Übertenerungs Zuschüsse.

Die sich aus der Erhöhung der Befahrungszulage ergebenden Mehrbeträge bei den durch Übernahme des Beamtenortsklassenverzeichnis aus Ortsklasse B nach Ortsklasse A gehobenen Orten sind gemäß Erlaß E. II. 91. Nr. 20 090 vom 11. Januar d. J. ebenfalls in Anrechnung zu bringen.

Ausgenommen von der Anrechnung ist die in Absatz 1 Ziffer 1 der Vereinbarung vom 31. Dezember 1921 (Erlaß E. II. 90 Nr. 23 417 vom 2. Januar 1922) bezeichnete persönliche Zulage, die für die Dauer der Gültigkeit des L.T.B. nach Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen (Erlaß E. II. 90. Nr. 23 419 vom 2. Januar d. J.) bestehen bleibt. Die Auszahlung der erhöhten Bezüge ist sofort zu veranlassen.

Zusatz der Eisenbahn-Generaldirektion.

Die ab 1. Januar 1922 gültige Anlage 1 des Lohntarifvertrags geht den Dienststellen in gleicher Auflage wie der Lohn tarifvertrag unmittelbar zu.

Die Löhne der jugendlichen Arbeiter der Lohngruppe III sind durch Abstufung des Tariflohns, in gleicher Weise wie in den höheren Lebensjahren, zu ermitteln; hierzu wird der für das betreffende Alter in Lohngruppe V genannte Teuerungszuschlag gewährt. Zum Beispiel: Ortsklasse A, Lohngruppe III, Alter 17 Jahre = Tariflohn 4,20 M, Teuerungszulage 2,65 M, Summe 6,85 M.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß die nach Ziffer 2 des Erlasses E. II. 90. Nr. 23 417 vom 2. Januar 1922 — Verfügung A 8. Zb 104. M 39 in Amtsblatt-Beilage 2/1922 — gewährten Überteuerungszuschüsse auf die Lohn-erhöhungen anzurechnen sind. Soweit das bisherige, auf Grund der Verfügung in der Amtsblatt-Beilage 2/1922 ermittelte Einkommen an Tariflohn, Teuerungszuschlag und Überteuerungszuschuß höher ist, als der nunmehrige Lohn der in Betracht kommenden Ortsklasse nach der ab 1. Januar 1922 gültigen Anlage 1 L.T.B., ist der Unterschied auch weiterhin bis zur endgültigen Regelung als Überteuerungszuschuß zu verrechnen. Zum Beispiel: In Karlsruhe Ortsklasse A Lohngruppe VII

bisheriger Lohn nach Anlage 1 (gültig ab 1. Dezember 1921)	= 7,70 M
Überteuerungszuschuß (gemäß Ziffer 2 Amtsblatt-Beilage 2)	= 0,80 M
	zusammen	= 8,50 M

Ab 1. Januar 1922

Lohn nach Anlage 1	= 8,45 M
Überteuerungszuschuß	= 0,05 M
	zusammen	= 8,50 M

Der Erlaß E. II. 91. Nr. 20 090 vom 11. Januar 1921 findet für Baden keine Anwendung. Für die im Brückenkopfsgebiet Rehl liegenden Orte ist daher kein Überteuerungszuschuß zuständig.

Nr. 42. Nachtdienstzulage.

(A 2. Zb 9. Nr. M 2158.)

Die Angaben unter lfd. Nr. 3 der Gegenüberstellung der Vorschriften für die Berechnung der Nachtdienstzulage bei Beamten und bei Arbeitern (Zusatzbestimmung 4 zu Ziffer 9 der Ausführungsbestimmungen, Amtsblattverfügung Nr. 181/1921), wonach die Dienstbereitschaft bei den Arbeitern gemäß § 14 Ziffer 2 L.T.B. voll vergütet wird, gilt nur mit der Maßgabe, daß als vergütungsberechtigte Nachtarbeit die reine Arbeitszeit anzusehen ist, die sich vorläufig noch nach den Dienstdauervorschriften der einzelnen Länder berechnet. In der Gegenüberstellung ist ein dementsprechender Hinweis zu machen. Im übrigen wird bemerkt, daß ein Rechtsanspruch auf Zahlung der Nachtdienstzulage für die Arbeiter aus der Gegenüberstellung nicht abgeleitet werden kann, weil es sich hierbei nicht um eine Abänderung der Tarifbestimmungen, sondern um eine nachrichtliche Gegenüberstellung der für die Beamten und Arbeiter maßgebenden Bestimmungen handelt.

Nr. 43. Entschädigung an verlegte Beamte.

(A 2. Zb 9. Nr. M 2157.)

In Erweiterung der Ziffer 10 des Abschnitts IV der Verfügung Nr. 141, Amtsblatt 43/1921, hat der Reichsminister der Finanzen folgender Regelung zugestimmt:

Fahrtauslagen und Zuschuß gemäß Ziffer 4 (Abschnitt III Ziffer 10) sind verlegten Beamten auch dann zu gewähren, wenn sie wegen Wohnungsmangels am neuen Dienstort den Familienhaushalt an einem in der Nähe gelegenen Orte eingerichtet haben, der nach der örtlichen Wohnsitte von Personen, die am dienstlichen Wohnort ihrem Beruf nachgehen, nicht als Wohnsitz gewählt zu werden pflegt, und sofern sie täglich von dem neuen Dienstort (dienstlicher Wohnsitz) nach dem Wohnort zu ihren Familien fahren. Bei Bemessung der Höhe des Zuschusses ist jedoch der Unterschied zwischen dem Ortszuschlag des dienstlichen Wohnsitzes und dem des tatsächlichen Wohnorts in Berücksichtigung zu ziehen. Auf die in Ziffer 24 und 26 des Abschnitts IV gegebenen Vorschriften wird hierbei besonders hingewiesen.

Dagegen kann diese Vergütung aus grundsätzlichen Erwägungen nicht auf solche in den Reichsdienst übernommene Beamte ausgedehnt werden, die bereits vor der Übernahme in einem dem jetzigen dienstlichen Wohnsitz benachbarten Orte gewohnt haben und vor ihrer Beschäftigung oder Anstellung im Reichsdienst ihrem Beruf am jetzigen dienstlichen Wohnsitz nachgegangen sind.

Das Gesetz vom 21. Mai 1920 kann auf diese Beamten keine Anwendung finden, da die Aufwendungen für die Reise usw. nicht erst durch eine Versetzung oder Anstellung im Reichsdienst bedingt sind.

Ebenso ist es nicht angängig, denjenigen verlegten oder in den Reichsdienst übernommenen Beamten eine Entschädigung auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai 1920 zu gewähren, die an einem dem dienstlichen Wohnsitz benachbarten Orte in einem eigenen Hause wohnen, da für sie die Einrichtung des Hausstandes am neuen Dienstorte nicht in Frage kommt und sie daher an der Einrichtung ihres Hausstandes am dienstlichen Wohnsitz nicht als behindert anzusehen sind.